

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wuppertaler Bühnen GmbH
(Änderungen sind unterstrichen)

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 8 Aufsichtsrat</p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus zwölf stimmberechtigten Mitgliedern besteht, einschließlich des/der Vorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters. Die Stadt Wuppertal entsendet sieben vom Rat gewählte Mitglieder und die/den für die Kultur zuständige(n) Beigeordnete(n). Der Betriebsrat der Gesellschaft entsendet vier Mitglieder.</p> <p>2. ... 3. ... bis 16. ...</p>	<p>§ 8 Aufsichtsrat</p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus zwölf stimmberechtigten Mitgliedern besteht, einschließlich des/der Vorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters. <u>Die Stadt Wuppertal entsendet acht vom Rat gewählte Mitglieder, von denen gem. § 113 GO NRW einer der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Stadt Wuppertal sein muss.</u> Der Betriebsrat der Gesellschaft entsendet vier Mitglieder.</p> <p>2. ... 3. ... bis 16. ...</p>
<p>§ 12 Rechnungsprüfung</p> <p>1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegegesetz vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten. Die Gesellschafter erhalten den Prüfbericht des Abschlussprüfers.</p> <p>2. Der Gesellschafterin Stadt Wuppertal wird das sich aus § 54 Haushaltsgrundsätzegegesetz ergebende Recht eingeräumt.</p>	<p>§ 12 <u>Prüfung der Gesellschaft</u></p> <p>1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegegesetz vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten. Die Gesellschafter erhalten den Prüfbericht des Abschlussprüfers/<u>der Abschlussprüferin. Die Organe der Gesellschaft können auch außerordentliche Prüfungen durchführen lassen.</u></p> <p>2. <u>Unabhängig von den Prüfungen nach Ziffer 1 prüft das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal, dem im Übrigen die Rechte nach § 54 i.V.m. § 44 Haushaltsgrundsätzegegesetz eingeräumt werden, die Wirtschaftsführung der Gesellschaft gemäß der vom Rat der Stadt erlassenen Rechnungsprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.</u></p>